

Auszug aus der  
S a t z u n g  
für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch  
vom 12. Dezember 2001

**§ 6**

- (1) Zur Interessenvertretung der Hörschaft wird ein Hörerrat gebildet. Dieser setzt sich aus den Hörsprecherinnen und -sprechern zusammen. Eine Hörsprecherin/einen Hörsprecher und eine Stellvertretung wählen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder periodisch zusammentretenden Arbeitsgruppe von mindestens 10 Personen für jeweils ein Semester. Die Leitung der Volkshochschule wirkt auf die Wahl von Hörsprecherinnen und -sprechern und ihrer Stellvertretung hin. Sie beruft mindestens einmal in jedem Semester den Hörerrat ein.
- (2) Der Hörerrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Hörerrat tagt öffentlich.
- (3) Der Hörerrat hat das Recht, Vorschläge für die Planung der Lehrveranstaltungen, für die Durchführung und für die Heranziehung von Lehrkräften zu machen. Die Leitung der Volkshochschule ist verpflichtet, der/dem zuständigen Beigeordneten die Wünsche des Hörerrates vorzulegen.
- (4) Das Mandat der/des Vorsitzenden des Hörerrates und seiner Stellvertretung besteht über das Ende des Semesters bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden durch den Hörerrat des nächsten Semesters fort.